ORF
GENERALDIREKTION

ORF-Zentrum, Würzburggasse 30, A-1136 Wien

An das
Bundesministerium für Landwirtschaft,
Regionen und Tourismus
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Unser Zeichen: ORF TKG 2020.docx
Tel.: +43 1 87878 12300
Fax.: +43 1 87878 550741
E-Mail: gdr@orf.at

per E-Mail an tkp-begutachtung@bmlrt.gv.at
begutachungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 10. Februar 2021

Telekommunikationsgesetz 2020 – TKG 2020 – Begutachtung
Geschäftszahl: 2020-0.482.482

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ORF nimmt nachfolgend zum übersendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ua. ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2020 – TKG 2020), Stellung. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf die von der Österreichische Rundfunksender GmbH & CO KG (ORS) erstattete Stellungnahme, der wir uns anschließen.

Aus Sicht des Rundfunks im Allgemeinen und des öffentlich-rechtlichen im Besonderen dürfen wir folgende Punkte hervorheben:

1. 5G-Broadcast

Die Nutzung von Rundfunkinhalten hat sich in den letzten Jahren gewandelt – sie werden live über Rundfunk (über DVB-T2, Kabel oder Satellit) empfangen, vermehrt aber auch über das Internet gestreamt (live und on-demand). Die Trennung zwischen Rundfunk und Internet findet am Endgerät statt: für Rundfunk wird idR (noch) der große Fernseher genutzt, für Streaming meist mobile Endgeräte. Generell erhöht sich jedoch der Konsum von Medieninhalten auf mobilen Endgeräten rasant, insbesondere bei der jungen Zielgruppe.

Das Ziel muss deshalb sein, je nach Nutzungsart (live oder on-demand) den effizientesten Verbreitungsweg zu verwenden und dem Nutzer eine konvergente Nutzung von über Rundfunk und Internet übertragenen Inhalten auf allen Endgeräten zu ermöglichen. Genau das bietet 5G: die Nutzung der „one-to-many" 5G-Broadcast-Technologie über Rundfunkfrequenzen bzw. -netze für die lineare

Verbreitung kann Mobilfunknetze vom bandbreitenintensiven Live-Streaming entlasten und so zu einer möglichst effizienten Frequenznutzung beitragen. Die Verwendung von 5G als gemeinsamer Technologie durch Mobilfunk und Rundfunk – jedoch jeweils auf „eigenen" Frequenzen und in „eigenen" Netzen – lässt im Ergebnis beide „zusammenwachsen" und ermöglicht dem Nutzer – für ihn unmerklich – den Empfang von Inhalten über beide Verbreitungswege.

Es liegt auf der Hand, dass dieses Szenario Vorteile für alle Beteiligten und – wie im Regierungsprogramm verankert – eine Stärkung für den Medienstandort Österreich insgesamt bringt. Gerade in den letzten Monaten hat die Corona-Pandemie gezeigt, wie wichtig die direkte, niederschwellige und flächendeckende Versorgung der heimischen Bevölkerung mit verlässlicher regionaler (Rundfunk)Information auf sämtlichen – auch mobilen – Endgeräten ist. Laut AGTT/GfK-Teletest/Gallup[1] war der ORF 2020 in der Corona-Krise die wichtigste Informationsquelle der Österreicherinnen und Österreicher.

Wir regen daher an, die notwendigen Rahmenbedingungen für 5G-Broadcast zu schaffen und verweisen diesbezüglich auf das gemeinsame Positionspapier von ORF, ORS und VÖP „Rundfunk im 5G-Zeitalter" vom Februar 2020, sowie auf das gemeinsame Schreiben vom Juni 2020 „Rundfunk im 5G-Zeitalter – Novelle des TKG 2003 in Österreich". Darin führen wir ua. folgende für die Weiterentwicklung des terrestrischen Rundfunks in Österreich entscheidenden Punkte zur Aufnahme ins TKG an:

- Die Sicherstellung des SIM-Free Modus auf mobilen Endgeräten, um allen Nutzer/innen die ungehinderte und niedrigschwellige Empfangbarkeit von TV- und Radioprogrammen ohne Gebrauch einer SIM-Karte über sämtliche mobile Endgeräte zu ermöglichen.
- Diese Funktionalität soll von Telekommunikationsdiensten nicht unterbunden werden dürfen.
- Die Sicherstellung der langfristigen Verfügbarkeit des sogenannten sub 700-MHz Bandes.

2. Zum Entwurf des TKG 2020

2.1 Frequenzen (§§ 10ff dEntw)

Die Frequenzverwaltung obliegt gem. § 10 Abs 1 dEntw der BMLRT. Lt. Abs 4 leg. cit. ist diese Aufgabe von der KommAustria wahrzunehmen, soweit es sich um für Rundfunk gewidmete Frequenzen handelt *und sofern eine Nutzung für Rundfunk vorliegt*. In diesem Sinne regelt § 13 Abs 8 dEntw, dass „vor Zuteilung von Frequenzen, die im Frequenznutzungsplan auch für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind und nicht zur Veranstaltung von Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk herangezogen werden sollen [...] die Zustimmung der KommAustria einzuholen" ist. Uns erschiene sinnvoll, die Zuständigkeit für die Verwaltung von Rundfunkfrequenzen grundsätzlich bei der KommAustria zu belassen und regen daher die Streichung des Satzteils „und sofern eine Nutzung für Rundfunk vorliegt" in § 10 Abs 4 dEntw an.

[1] Quelle: AGTT/GfK-Teletest, bzw. Gallup: Stimmungsbarometer Corona (Nov. 2020), n=1.000

2.2 Verpflichtende Integration von DAB+ in Autoradios

§ 27 Abs 4 dEntw sieht in Umsetzung von Art 113 iVm Anhang XI der Richtlinie (EU) 2018/1972 vor, dass „jedes Autoradio, das in ein neues Fahrzeug der Klasse M eingebaut wird, [...] einen Empfänger enthalten [muss], der zumindest den Empfang und die Wiedergabe von Hörfunkdiensten, die über digitalen terrestrischen Rundfunk ausgestrahlt werden, ermöglicht." (Hervorhebung nicht im Original) Diese Formulierung lässt die von der RL offen gelassene Möglichkeit, diese Verpflichtung auch auf analogen terrestrischen Rundfunk – dh UKW – zu erstrecken, ungenutzt.

Das ist für uns unverständlich: die analoge Verbreitung über UKW ist für den ORF gesetzlich zwingend, sie deckt praktisch das gesamte Bundesgebiet ab und stellt damit auch – vor allem in Straßentunneln – die Versorgung mit dem Verkehrsfunk sicher. UKW ist derzeit der mit Abstand wichtigste Verbreitungsweg für Hörfunk und wird es – angesichts der Verbreitung und kaum zunehmenden Nutzung von DAB+ in Österreich – vermutlich noch lange Zeit bleiben. Wenn der Einbau von UKW-Empfängern in Autoradios nicht verpflichtend ist, besteht die Gefahr, dass die Hersteller darauf verzichten oder (wie bisher oft bei DAB+-Empfängern) dafür einen Aufpreis verlangen, was letztlich zu Lasten des Autofahrers und dessen Sicherheit (Verkehrsfunk!) geht.

§ 27 Abs dEntw ist daher wie folgt zu ergänzen (Hervorhebung): „Jedes Autoradio, das in ein neues Fahrzeug der Klasse M eingebaut wird, das zum Verkauf oder zur Miete in Verkehr gebracht wird, muss einen Empfänger enthalten, der zumindest den Empfang und die Wiedergabe von Hörfunkdiensten, die über analogen und digitalen terrestrischen Rundfunk ausgestrahlt werden, ermöglicht."

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK